

## **Regelung zur Übernahme von Kosten der Schulspeisung in der Landeshauptstadt in gesetzlich nicht geregelten Härtefällen**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Härtefallregelung betrifft die Kosten der gem. § 113 BbgSchulG zur Verfügung gestellten Schulspeisung für minderjährige Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangstufen 1 bis 10, die eine allgemein bildende Schule im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam besuchen und deren Hauptwohnung sich in der Landeshauptstadt Potsdam befindet. Diese Kosten können weiterhin, auch nach Inkrafttreten des sog. „Bildungs- und Teilhabepakets“ (vgl. §§ 28 SGB II, 34 SGB XII, 6b BKGG), in besonderen Härtefällen durch den Fachbereich Bildung und Sport der Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise getragen werden. Die Härtefallregelung gilt auch, wenn die Mittagessenversorgung statt in der Schule im Hort an den Schultagen und den Hortbesuchstagen in den Ferien in Anspruch genommen wird.

### **2. Umfang der Kostenübernahme**

a) Bestehen bereits Ansprüche auf einen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen gem. § 28 SGB II oder gem. § 34 SGB XII oder gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 1 Euro übernommen.

b) Bestehen keine Ansprüche auf einen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen auf der Grundlage des SGB II, des SGB XII oder des BKGG werden in der Regel die Kosten der Schulspeisung übernommen, soweit sie einen Euro übersteigen.

c) Bestehen keine Ansprüche auf einen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen auf der Grundlage des SGB II, des SGB XII oder des BKGG und ist den Betroffenen auch die Tragung eines Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen nicht möglich, werden die Kosten der Schulspeisung insgesamt übernommen.

### **3. Zeitlicher Umfang der Kostenübernahme**

Die Kostenübernahme erfolgt für die Essenversorgung an Schultagen und an Hortbesuchstagen in den Ferien.

### **4. Anspruchsinhaber**

Anspruchsinhaber sind die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

### **5. Verfahren**

a) Die Kostenübernahme im Härtefall verbunden mit einer entsprechenden Begründung wird in der jeweiligen Schule schriftlich beantragt. Die Beantragung kann nur für die Zukunft erfolgen und ist mindestens einmal im Schuljahr vorzunehmen. Der Personenkreis nach Nr. 2a legt bei Abgabe der Erklärung in der Schule den Bewilligungsbescheid über Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen gem. § 28 SGB II oder gem. § 34 SGB XII oder gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vor.

b) Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, das mit der Lieferung und Ausgabe des Essens beauftragte Unternehmen (Caterer) rechtzeitig über die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen in der Schule z.B. im Krankheitsfall zu informieren. Es gelten die Vertragsbedingungen der Cateringfirma.

c) Der Fachbereich Bildung und Sport informiert den von der Schule ausgewählten privaten Anbieter bzw. den Träger der Horteinrichtung über die anteilige oder vollständige Kostenübernahme.